

Am 8. März schrieb Schuppler an alle Gemeinden: «Am 15. März haben Richter und Säckelmeister jeder Gemeinde früh um 9 Uhr in Vaduz zu erscheinen, um einer Messe beizuwohnen und sonach beim Landtage zu erscheinen».⁶ Mit diesem «denkwürdigen» Schreiben fand in Liechtenstein die Eröffnung des ersten Landtages statt.

Zur Eröffnung des Landtages hatte Schuppler eine lange Rede vorbereitet:⁷ Er ging zurück bis zu Napoleon und verurteilte die Eroberungskriege Frankreichs. «Und das erste was die erlauchten Staatsoberhäupter nach gesichertem Frieden zum Glücke ihrer Völker einzuführen beschlossen, war eine dem Zeitgeist angemessene ständische Verfassung in jedem Staate, um die Freiheit der Völker nicht mit eitlen Gepränge blos zu nennen, sondern . . . sie durch allgemeine, jeden Staatsbürger verbindenden Gesetze und gleiche Austeilung der Staatslasten auch wirklich zu üben». Die landständische Verfassung ist allerdings mehr ein «eitles Gepränge», als dass sie dem Volke Freiheiten einräumt, die nach Schuppler nur in «allgemeinen, jeden Staatsbürger verbindenden Gesetzen und gleicher Austeilung der Staatslasten» bestand. Auch bedinge die geographische und politische Lage, «dass diese ständische Verfassung nicht anders eingeführt werden konnte als wie sie uns wirklich vorgeschrieben erscheint».

Man könne z. B. nicht eine eigene Gesetzgebung unterhalten, weil ein solcher Staatsverwaltungszweig den sämtlichen Erwerb verschlingen würde und «wir würden einem sinnlosen Menschen gleichen, der nur darum alles verscharrt, um vor dem Bestehlen sicher zu sein». Schuppler spricht hier nur von der Übernahme der Gesetzgebung Österreichs, nicht aber von den Freiheiten, die dem Volke in der Verfassung nicht gewährt wurden. Es entspricht auch ganz dem Denken Schupplers, wenn er die Verfassungen der Kantone St. Gallen und Graubünden mit dem Einwand ablehnt, dass sie «republikanisch regiert werden und zur schweizer Conföderation gehören, zu einem Bunde, dem Verbindungen mit unserem erlauchten Herrscherhause eben so wenig gestattet wie wenig wir, auch wenn wir es wollten, in diesen aufgenommen würden». Deshalb könne auch nur die österreichische Staatsverfassung für Liechtenstein willkommen sein. Im folgenden erklärt dann Schuppler den Anwesenden die einzelnen Paragraphen der Verfassung

6 LRA SR L6, 68pol., 8. März 1819; OA an die Gemeinden.